

Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht Declaration und Erleuterungs-Recess über etliche Articulen des Haupt-Recess vom 5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

Wir Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Grav bey Rhein, in Böhern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldens, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein, &c. Bekennen hiemit, und thun kundt jedermänniglich: Nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten einer, so dann Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen anderer Seiths verschiedene Differentien und Mißbeligigkeiten entstanden, zu deren Hinlegung aber Wir bereits am fünfften Novembris des verwichenen sechszeihen hundert zwey und siebentzigsten Jahrs aufgerichteten Haupt-Recess ihnen Unseren Land-Ständen von Råthen, Ritterschafft und Städten Unsere gnädigste Resolutiones ertheilt, die Land-Stände auch dieselbe mit unterthänigstem Dank angenommen, und solches der Röm. Kayserl. Majestät nicht allein ein- und andermahl allerunterthänigst bekannt gemacht, sondern auch auf verschiedenen nachgehends gehaltenen Gülich- und Bergischen Land-Tagen bey sothanem Haupt-Recess steet und best verbleiben; Einige wenigere aus obgedachter Ritterschafft aber über ein- und anderen Punct und Inhalt desselben gravirt zu seyn vermeinen wollen; Als haben Wir auf die von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn beschehene Interposition und bewegliche Erinnerungen Deroselben zu unterthänigsten Ehren und schuldigstem Respect Uns endlich entschlossen / über obgedachte Gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerungen hernachfolgenden Declarations- und Erläuterungs-Recess, jedoch dergestalt und mit bedinglichem Vorbehalt zu ertheilen, daß es im übrigen bey denen nach dem Præmio mehrermelten Haupt-Recess folgenden 18. Articulen, so viel deren nicht erläutert, noch gegenwärtigem Declarations-Recess zuwider seynd, unveränderlich verbleiben, und der bisher üblichen Observanz (Krafft welcher dasjenig, was ein zeitlicher Herzog von Gülich und Berg, und das Corpus seiner Land-Ständen auf offenem Land-Tag miteinander abhandlen, schliessen und darauf verabscheidet wird, die abwesende und gegenwärtige wenigere Dissidenten so wohl, als die übrige consentirende meiste Mitglieder verbindet) keineswegs præjudicirt seyn, sondern es damit dem uhralten Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Gleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, ob gedächten Wir durch den Inhalt des Præmii obgemelten Haupt-Recess Unseren Land-Ständen

den ihre Privilegia auf einmahl abschneiden, auch Ihrer Kayserl. Majestät obrigkeitlichem Ambt, hohen Respect und Authorität zu derogiren, oder Uns von denen im Heil. Röm. Reich wohl verordneten, und von allen Churfürsten und Ständen erkannten und angenohmienen Dicasteriis zu entziehen, Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen, sondern Wir viel mehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recess confirmirt, auch Ihrer Kayserl. Majestät allen schuldigsten Respect, Treu und Gehorsamb, als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret, hierinfalls so wohl als sonst beharrlich zu erweisen, und gedachten Reichs-Dicasteriis nicht weniger, als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs-Satzungen und Constitutionibus ausgesehenen und präscribirten Modis procedendi & decidendi gleich anderen Chur- und Fürsten, vermög berührter Reichs-Satzungen und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferenz zu præstiren allezeit willig gewesen, und annoch seynd.

Als haben Wir zu desto mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemüths-Meynung Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät dessen durch diese Declaration unterthänigst versichern wollen.

Ad Art. I. Wir erklären und erläutern demnach hiemit, und in Krafft dieses erstlichen, daß gleichwie Wir vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recessus Art. I. zu Restabilirung des vorigen alten respectivè gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens alles dasjenige, was biß auf die Zeit jetztbemelten Haupt-Recess, in dem wider Uns bey dem Löblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath erweckten Process, auch sonst münd- oder schriftlich allda angebrachten Klagen, von Unsern gesambten Göllich und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten selbst, oder durch deren Advocaten, Procuratoren und Schriftstellern, oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen, gehandelt worden, oder worin dieselbe sich sonst, so ihrem Uns schuldigen Gehorsamb, Hohen Lands-Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider, vergriffen haben möchten, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuer Råthen, und Unserer Landständen gethane gehorsambste Submission, aus Lands-Fürstlicher Bätterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetztgedachter erläutertermassen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden, sondern Wir wollen ferners dasjenig, dessen sich obangezogene wenigere Ritterbürtige, deren Advocaten, Procuratoren und Schriftsteller, und andere so sie darinn gebraucht, nach dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittels deren von ihnen absonderlich, und allein bey obgedachten Kayserl. Reichs-Hof-Rath angebrachten Klagen, und weiters continuirten Process, gegen Uns, unsere Lands-Fürstliche Gerechtsame, Würde und Respect unterfangen, und gethan, mehr Allerhöchstgemelter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, und auf gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission und Deprecation, aus Fürstlicher Willdigkeit, und Bätterlicher Güte Ihnen gnädigst verzeihen, und fallen

fallen lassen, auch nach sothaner submission und deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl, als andern Unseren Landständen nicht weniger inskünfftig, als hiebevorn, alle Landsfürstliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen, dieselbe in unsern Landsfürstlichen Hulden, und Schus erhalten, und denjenigen Zuschlag, welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen, auf eines andern Güter anlegen lassen, von nun an ohne einigen ferneren Aufenthalt und Berweilung wiederum aufheben, relaxiren, und sie bey sothanen Haab und Güter ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger Unsere gesambte Göllich und Bergische Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten, bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Göllich, und Berg, 2c. bis auf den durch tödtlichen Abgang Bepfland Herzogen Johann Wilhelm, zu Göllich, Cleve und Berg, 2c. eröffneten Successions-Fall erlangten und sothanen, sowohl von der jetzt regierenden der Römischer Kayserlicher Majestät selbst, als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, Glorwürdigsten Angedenkens, ohne einige Enderung, Extension und Neuerung confirmirt und bestättigten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegeln, Rechten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel sie deren in Besiz haben, und noch seynd, auch was aus Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenkens in Anno sechszehn hundert neun und vierzig, den fünff und zwanzigsten Septembris ertheilter gnädigster resolution in mehrgemeltem Haupt- und gegenwärtigen Erläuterungs-Recess ihnen unsern Landständen weiters zum Besten expresse fürsehen, concedirt, und confirmirt worden, gnädigst manuteniren, und dagegen in keine wege beschweren lassen.

Ad art. 2. Nach dem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Recess art. 2 Unsern lieben getreuen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding, gnädigst bewilliget, nunmehr auch dasselb aus bewegenden Ursachen, bevorab der Römischer Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren, nachfolgenden Inhalts erläutere haben.

Ich N. R. schwöre zu Gott, daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landständen, oder deren Deputirten Versammlungen, Deliberationen, und Handlungen, über die dazu gehörige Materien und Sachen, nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verstand, wie es einem getreuen Patrioten gegen seinen Landsfürsten und Vaterland zustehet, und gebührt, respectivè dirigiren, votiren und concludiren, und was von einem oder andern votirt, und ins gemein concludirt worden, nicht offenbahren will, schriftlich noch mündlich, wie solches erdacht werden oder geschehen möchte, dardurch daßjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könnte, 2c. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir Gott helff, und sein Heilig Evangelium.

So lassen Wir es jetzt bey vorgesezter massen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recess, und einfolglich bey deme verbleiben, daß sie sich des angedeuteten Juramenti, und keines andern in ihren, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausschreibenden Landtügen und Deputationen, wie auch in denen Particular-Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenden Articul absonderlich statuirt wird, von nun an, und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne gesehrde.

Ad art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem, was in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Dritten. usque ad §. diese Vorordnung, 2c. Wegen der description der Güter, und sonst versehen und enthalten ist, annoch gnädigst bewenden, wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben, daß hiebey Unsere Meynung keines wegese gewesen, daß wann die Possessores der Adelichen Sizen, und darzu gehörige Güter und Ländereyen, wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen-Güter, in possessione der Freyheit von ein-oder anderen Steuern sich befinden, dieselbige Besizer gleichwohl zu erweisen, und darzuthun schuldig seyn, daß gemelte Adelige Sizen auf unschazbaren Grund gebauet, und dieselbige so wohl, als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehn-Güter im Jahr 1596. respectivè von allen, oder den Gewinn- und Gewerb-Steuren befreyet gewesen, sondern es solle derjenige, welcher die steuer- und schazbare Qualität ein-oder andern Guts wider den in Besiz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt, und seine Intention darauf gründen will, solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Ingleichen solle Unserer bey Aufrichtung des Haupt-Recess geweseney Meynung nach, die in obgemelten dessen Dritten Art. §. Was nun 2c. angezogene Heimfälligkeit und Confiscation alsdann erst Platz haben, wann gefährlich und böshaffter Weiße die Verschweig-Ber-dunkel- und Vertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeigung oberwehnter Unserer Meynung und Intention hiemit gnädigst erklären, daß Wir gar nicht gesinnet seynd, jemand den Be-weiß seiner in Besiz habenden Freyheit aufzuladen, sondern es diesert-halb so wohl, als auch wegen Heimfälligkeit oder Confiscation der ver-schwiegen, vertausch-hinterhalt- und verdunkelten Gütern, denen gemeinen Rechten, Lands-Ordnung und Gewohnheiten gemäß hal-ten, und niemand darwider beschwären zu lassen.

Soviel auch daß in mehrberührten Dritten Art. §. Auch solten fürs andere 2c. Vermittels Gewinn und Gewerb anbelangt, Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeynt gewesen, noch solches der Haupt-Recess selbst in einige Wege mit sich bringet, den Anschlag der Halsfleuthen auf Gewinn und Gewerb, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehends und ohne Unterscheid auf einen gemeinen Fuß zu richten, Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen, und jedes Orths Ge-wohnheit bewenden, biß daran dieserthalb ein anders auf die Weiße,
wie

wie es sich gebührt, und gebräuchlich ist, für gut angesehen werden möchte, alles doch mit dem nachmahligen vorhin beliebten Vorbehalt, daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Städten in puncto collectationis am Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden Processen nichts präjudicirt seyn, sondern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein unverhinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der Lands-Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt-Recess art. Zum Vierten, ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz, daß Wir Uns mit Unsern Gülich- und Bergischen Landständen, oder deren Deputirten eines gewissen modi, formæ & regulæ moderandi & rectificandi vergleichen, und darauf mit Zuthun derselben ermelte rectification vornehmen wollen.

Ad art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-Recess erfindlicher Wörter (außer deren Râthen, die Wir bey Uns zu halten gesimnet) erklären Wir Uns, und erläutern hiemit, daß Wir aus Unseren Adelichen Râthen etwan drey oder auch nach Gelegenheit und Gutbefinden, mehr Geheime Adelige Râthe um Uns deren und Unserer Geheimen gelehrten Râthen getreuen Consiliis bey den Landtâgen, und deren Deliberationibus zu bedienen, bey Uns zu behalten gemeint, und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses art. dergestalt bewenden, daß die ihrer tragender Raths-Pflichten ad hunc actum vorherognädigst erlassene Râthe, daß hieroben art. 2. gewilligt, und erleutertes Juramentum Taciturnitatis mit andern Unsern Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschwören können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den in mehrgedachtem Haupt-Recess art. 6. angezogenen Statum bereits edirt, die Güliche aber mit Vorwendung der Ursachen, warum sie mit dem von ihnen erfordernten völligen Statu, so bald nicht aufkommen könnten, sich nochmahlen darzu erbotten, und Wir in gnädigster Zuversicht, daß sie deme gehorsambst nachkommen werden, den auf Unser Gülich- und Bergische Pfennigs-Meisterey-Cassam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott vermög Unserer an beyde Gülich- und Bergische Pfennings-Meisterey, den vierzehenden Martii Anno sechszeinhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen, gnädigst relaxirt haben, so hat es dabey Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landständen und Unterthanen unter sich Einseitig und ohne Vorbewußt und Vergünstigung des Land-Herren anstellende Versammlungen, in denen gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Sagungen und sonst vorhin vorgestellter massen verbotten, auch von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gülich und Berg, so wohl, als von Unseren Herrem Battern, Hochseeligen Andenkens, und Uns selbst prohibirt worden, wohlervogen, den Land-

Landständen auf öffentlichen Landtagen dahin des Lands, und der Landständen Anliegenheiten und Beschwärnussen gehörig, zu ihren zulässigen Zusammenkünften keine Gelegenheit ermangelt. Alldiemeilen Uns aber Unsere liebe und Getreue Göllich und Bergische Landstände, von Räten Ritterschafft und Städten, vermög mehrgemeltem Haupt-Recesss Art. zum siebenden. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaußgesetzlichen Gehorsams, sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert haben, und an noch versichern, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkünften gnädigst verstaten und zulassen werden, sie auf solchen, von nichts anders reden, handeln und schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wohl anstünde, und nicht wieder Unsere Ehr, Respect, Authorität, und Lands Fürstliche Hocheit, und des Lands Besten, auch dem Haupt- und gegenwärtigen Recesss gereichte, und da sie, so einer oder ander sich über kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vornehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünften ausschliessen, und Uns collegialiter nahmhafft machen wolten, und da Wir diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getreuen Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten, beyder Herzogthumber Göllich und Berg, vergönnet und gestattet haben, auch hiemit Krafft dieses nochmaln vergönnen und gestatten, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möchte, sie vor sich selbst an einem Ort und Stelle, welche ihnen im Land gefallet, zusammen kommen, zu Unserm, des Batherlands, und ihrer Unserer Landständen Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingung, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoflager wo dasselbe alsdan seyn möchte, und wann Wir ausser Lands wären, Unserer hinterlassener Göllich und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkünften nach dem sie bey einander, unterthänigst und zeitlich notificiren, auch die alsdann begriffene und proponirende Capita und stück ihrer vorhabender Unterredung zu gleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen und einziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dardurch aufgebürdet, vielmehr aber gemelte Zusammenkünften ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto ehender geendiget, auch Uns, und gedachter Unserer Regierung alsdann der Schluß ihrer Unterredung schrift- und getreulich bekannt gemacht, überschickt, oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und jetzt abermahlen vergönneten Zusammenkünften bewenden, mit der fernerer gnädigster Declaration, daß was gemelte Landstände wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und bestätigte Privilegien, Freyheiten, Siegel, Brieff, Recht, alten Herkommen, und gute Gewohnheiten beschwert, und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholfen,

und sie dahero den ordentlichen Weg rechtens nach Anweisung der Reichs-Sagungen einzugehen veranlaßt werden solten, Wir ihnen solchenfalls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben und vergönnen wollen, auch krafft dieses zugeben und vergönnen; Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten, und um mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Cöllen verwahrlich aufbehalten werden, daß deren Deputirte sich daselbst versammeln, ihre Advocatos instruiren, und die rechtliche Nothdurfft einstellen lassen mögen, und dardurch desto mehr kund zu machen, daß Wir sie Landständen so wenig als jemand anders, an deme, was zu Conservation obgemelter Privilegien und Prosequirung des Rechtens gedeyen mag, zuverhindern gemeynnt seynd.

Ad art. 8. Und wiewohl Unsern Gülich- und Bergischen Landständen aus denen in mehrgedachten Haupt-Recess art. zum Achten zc. angezogenen Reichs-Sagungen und sonst mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, was Uns bewogen, die durch sie Landstände außer Unserer Herren Vorfahren denen Graffen und Herzogen zu Gülich und Berg zc. Auch Unserer Herren Batters, und Unserm Lands-Fürstlichen Consens und Bewilligung unter sich, und mit denen Clev-Marc- und Ravensbergischen Landständen, und mehr anderen gemachte Uniones und Verbündnissen ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche und wie viel deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unseren Herzogthumben Gülich und Berg an gehörigen Orten öffentlich publicirt und affigirte Lands-Fürstliche Edicta aufgehobt, cassirt und annullirt, und daß Wir es dahero bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen, darauf dann auch Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Gülich und Berg, sich aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig aufgerichteter Unionen, wann so oft, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, sambt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gänglich begeben, und also hinführo weder eines andern Juraments als art. 2. enthalten, noch einer anderer Union sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen, dann allein derjenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gülich, Cleve und Berg zc. Wilhelm und Johannem Christmiltter Gedächtnuß, mit Zuziehung sämbllicher Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten aufgerichtet, von denen Röm. Kayseren confirmirt, und von Unserer freundlich geliebten Vetteren, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns, in Unseren in Anno 1666. getroffenem Erb-Vergleich bestättiget worden.

Indeme Uns jedoch inmittels vorkommen, ob solten Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Räten, Ritterschafft und Städten un-
terthänigst verlangen, daß Wir die in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Achten zc. erfindliche Wörter zc. (und sie Unsere liebe getreue Land-
stände

stände von Ritterschafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg 2c. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle) gnädigst erläuteren, extendiren, und ihnen Landständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, einzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, unter sich in Corpore aufzurichten, und in Gnaden bewilligen, auch negst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wolten.

Also erklären Wir Uns hiemit, und krafft dieses, daß wann Uns oberwehnte Unsere Göllich und Bergische Landstände, die auf nachfolgender Weiß, für sie Landstände eingerichtete Union unter ihren Hand-Unterschriften, und aufgedruckten Pitschafften gehorsambst vorbringen, und um deren gnädigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdann nicht weniger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien, Freyheiten 2c. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, auf die Weiß in Gnaden approbiren, bestättigen und confirmiren wolten, wie daß projectirtes und seines wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrerm nachführt.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg, Herzog, Graff zu Beldens, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein 2c. Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Göllich und Berg 2c. Demnach bey Uns, Unsere gesambte Göllich- und Bergische Landstände von Räten, Ritterschafft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen, daß sie auf Unsere vorhergange- ne gnädigste Bewilligung, einzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, ein Vereinigung, unter sich in Corpore aufgerichtet, auf Maasß und Weise, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet, und also lautet:

Wir Landstände, von Räten, Ritterschafft und Städten der Herzogthumber Göllich und Berg, Thun kundt und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrner Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Göllich und Berg, Graf zu Ravensberg, und der auch Hochgebohrner Herr, Herr

Herr Johann Herzog zu Cleve, Graf zu der Mark 2c. hiebevorn im Jahr 1496. auf S. Catharinae Tag, mit Zuziehung Rath und Gutdüncken der gesambter Landständen vorgedachter Fürstenthumber und Grafschafften, eine Erbverbündnuß und Union aufgerichtet, darinnen unter andern mit gevornwahrt und verabredet worden, daß Hochgedachte Herzogen, und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren, dero obgenannten Fürstenthumben und Landen, jeglich Land und Unterthanen, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten lassen, handhaben und behalten wollen und sollen, mehrerer Inhalts solcher Erbverbündnuß 2c. Und dann auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recess art. 8. versehen, daß Wir Landstände von Rätthen, Ritterschafft und Städten Uns sothaner Union und Erbverbündnuß von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen, und nach Inhalt derselben ein vereinigttes Corpus, und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien, wie art. I. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recess gemelt, verbleiben mögen; auch einer des andern Recht zu dessen Präjudiz zuvergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. aufgerichtete Union, so viel dieselbe die Herzogthumben Göllich und Berg, und unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten betrifft, ihres Buchstäblichen Inhalts, als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigtten, unirt und angelobt. Wiederhohlen, vereinigen, uniren und angeloben auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß wie in denen was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten dienlich und ersprießlich seyn mag, wie selbige in obgedachtem Haupt- und darauf erfolgtem diesem Declarations-Recess art. I. bestättiget und confirmirt, einer dem andern mit Rath, Hülf und Beystand, getreulich und redlich, jedoch zulässiger rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des andern Recht zu dessen Präjudiz zuvergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

Im fall auch Ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht, dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen noch hoffen, Uns auch eines andern unterthänigst versicheret halten) wider obgedachten Haupt- und Declarations-Recess, und darin dict. art. I. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg erlangt, und sothane so wohl von jetzt regierenden Röm. Kayserl. Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen gloriwürdigsten Andenkens, ohne einige Einredung, Neuerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel Wir deren im Besitz haben und seynd, handeln und Uns dagegen beschweren, und deren halb

halb auf Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auf allge-
meinen Land- und Deputations-Tagen, beschehenes unterthänigstes
Vorbringen und Anlangen, entweder nicht gleich oder längst inner den
nächsten drey Monathen nicht remidiiret würde, solle Uns, und Un-
seren Nachkommen, nach Ausweisung der Reichs-sagungen, der ordent-
liche Weg Rechtens offen bleiben, und demselben Höchstgedacht Ihrer
Durchl. vero Erben, Nachkommen, und jedermänniglich unverhindert
einzugehen, frey und bevor stehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung ein-
zig und allein zu oftgedachter Conservirung der nach Inhalt mehrbesag-
ten Haupt- und Declarations-Recesss, erlangt und bestätigter Privilegien,
Freiheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten
Gewohnheiten angesehen ist, und in keinen andern Verstand gezogen
werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für
Uns, und Unsere nachkommende Landstände, daß Wir hierunter keine
gefährliche Händel, Sachen, weniger einige Conspiration oder
Conjuration (dafür uns auch Gott behüten wolle) wider Ihrer
Hochfürstliche Durchl. vero Erben und Nachkommen vornehmen son-
dern bey denselbigen, als es getreuen gehorsamen Landständen und
Unterthanen gebühret, unseren geleisteten Erbhuldigungs-Pflichten ge-
mäß, vest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten geloben und versprechen Wir vor Uns,
und Unsere Nachkommen, stäth, vest und unverbrüchlich zuhalten,
und darwider nichts wissentlich heim- oder öffentlich zuthun, oder hand-
len zulassen, ohne Arglist und Gefahrde. Dessen zu wahrer Urkund
haben Wir Räte, Ritterschafft und Städte, beyder obgedachter
Herzogthumben Göllich und Berg, dieses mit eigenen Händen unter-
schrieben, und mit Unseren Pittschafften gefertigt; So geschehen zc.

Und Uns darauf ermelte Landstände Unterthänigst gebetten, daß
Wir als der Lands-Fürst vor inserirte Union und Vereinigung, zu desto
stäth und vester Haltung zu approbiren, zu confirmiren und zu bestäti-
gen gnädigst geruhen wolten, daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß
Unserer sonderbahrer Lands-Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten
Unseren Landständen zugethan seyn, solcher ihrer unterthänigster Bitt
gnädigst statt gegeben, und darauf obeenverleibte Union und Vereini-
gung alles ihres Inhalt, gnädigst approbirt, ratificirt und confirmirt
haben; approbiren, ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns,
Unsere Erben und Nachkommen, Herzogen zu Göllich und Berg, hie-
mit und Krafft dieses, also und dergestalt, daß mehrgedachte Vereini-
gung in allen ihren Puncten und Clausulen, vest und unverbrüchlich ge-
halten werden, und sie Unsere Landstände sich derselben ruhig und von
männiglich unverhindert bedienen, gebrauchen und genieffen sollen und
mögen, Urkund Unser Hand-Unterschrift, und aufgedruckten Fürst-
lichen Insiegels; So geschehen zc.

Ad art. 9. Nachdem auch, wie Unseren Gülich, und Bergischen Landständen, von Ritterschafft und Städten, in dem Haupt-Recess art. 9. vorhin remonstrirt worden, das Instrumentum Pacis klar ausweist, welcher gestalt allein Churfürsten und Ständen des Reichs, unter sich und mit auswerdigen Fœdera zu machen erlaubt, als hat es auch für sich selbst den Verstand, daß ein solches zuthun Uns ebenmäßig bevorzuehet; und sollen sie unsere Landstände in die Quæstionem an, nicht einmischen oder einbringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumenti Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichsätzen gemäß verhalten, und sothane Fœdera nicht anders, als zu unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit, vorderst aber einem Römischen Kayser so wohl als dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nicht weniger dem End, damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist, ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Was aber das Quantum, so Wir von unsern gehorsambsten Landständen begehren lassen werden betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Bestungen, und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen außs genauist, zulänglichst und dem Batterland zum erschwänglichsten bezubringen, wollen Wir unseren getreuen lieben und gehorsamen Gülich, und Bergischen Landständen von Râthen, Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns, dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtâgen, proponiren, und ihre unterthânigste getreue Vorschlag darüber vernehmen, auch wegen Veranschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nützliches und beständiges verabscheiden, nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen formlichen und nützlichen Fuß, nach welchem alles ad destinatos usus richten und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor jedochannahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht verfahren: Noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auf obermelte requisita machendem Fuß bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erflächlich und erträglich eingewilliget worden, ausschreiben lassen; Dabey Wir nochmahlen wiederhohlen, daß unsers Herzogthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation unserer Bestung Düsseldorf, und hingegen unsere Unterthanen unsers Herzogthumbs Berg, zu Reparation unserer Bestung Gülich, nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen, Wir auch unsere Haupt-Städte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyen; Da aber jemand Uns und unsere Gülich und Bergische Lande feindlich angreifen, und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüßiget würde, zeigt ipsa Ratio & Natura, daß alsdann unsere und des Lands Kräfte, pro justa & necessaria Defensione, anzuwenden seyen.

Sollten

Solten Wir auch necessitirt werden, mit jemanden einen öffentlichen Krieg, oder Behdde, jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs-Constitutionen anzufangen, oder darinn zutretten; So wollen Wir zu folg der von vorigen Herzogen zu Göllich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landständen vorhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hierin falls Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Türcken Hülff, auch Reichs- und Craiß-Steuren Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderen dergleichen auf Reichs- und Craiß-Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen, wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen, wie die Reichs- und Craiß-Satzungen darüber allbereits verordnet haben, und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Und da Wir auf offenen Landtag von Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, zu Unserer und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt, begehren, sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles, sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen würden, so wollen Wir dessen niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst aus der hieroben zu end des art. 1. angezogener Unseres Herren Batterns Christmilden Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recess art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Rätthen, Ritterschafft und Städten, weiters zum besten expresse fürsehen, concedirt und confirmirt, dabey lassen Wir es allerdings, doch mit der einziger Erläuterung bewenden, daß auf der Kayserlichen hierzu sonderbaher Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonst mit Landständen für ein anderer dem Land nüslicher Modus zufinden seyn möchte, nach dessen, Anlaß repartiren, in Unseren als des Lands-Fürsten Rahmen ausschreiben, und fürters 2c.

Ad art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Recess bis zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Röm. Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recess, von denen Eingangs angezogenen weniger aus der Ritterschafft am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath darwider angestellter und fortgesetzter Proceß, damit auch gefallen seyn, und darauf ebenfalls renonciiret, solches auch ermelten Reichs-Hof-Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles des jenigen, was in gegenwärtigem Declaration- und Erläuterungs-Recess begriffen ist, bey der anjeto regierenden Röm. Kayser-

serlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerb
ben, damit hierüber der Kayserliche Ratification und Confirmation alle
rgnädigst ertheilt, und solche zu Unserm so wohl als oberwehnter Uns
serer Landständen Behueff ausgefertigt werden mögen.

Zu Urkund dessen, haben Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraff bey
Rhein ꝛc. als Hertzog zu Göllich und Berg ꝛc. diesen Declaration- und
Erläuterungs-Recess eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürst
lich geheimber Cantzley-Secret vordrucken lassen. So geben und ge
schehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1675.



Daß gegenwärtige Abschrift mit dem von der Rö
mischer Kayserlicher Majestät ꝛc. in obberührter
Streit = Sachen allergnädigst ratificirt, und confirmir
ten Declarations-Recess getreulich collationirt, und in
allem gleichlautend befunden worden, bezeugt nebens vor
hergedruckten Kayserlichen Secret - Insiegel dieß meine
Hand- und Unterschrift. Geschehen Lins den 7. Januarii
des 1677. Jahrs.

Johann Ambros Högel.